

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 57 / 2025-28

Antragsteller: Präsidium
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 09.02.2026
Antrag: Änderung RuVO § 16a Strafanordnung des Staffelleiters

§ 16a Strafanordnung des Staffelleiters

- (1) Jeder Staffelleiter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen, ...
- i) wegen der Nichterfüllung der Meldepflicht von Spielergebnissen bzw. die Nichtnutzung des DFB-Liveticker,
 - j) wegen der Nichtnutzung des E-Spielberichtes sowie wegen Verstößen gegen die in § 17 der Spielordnung geregelten Pflichten zum Einsatz und zur ordnungsgemäßen Handhabung des E-Spielberichts,
 - k) wegen leichter wiegender Verstöße gegen die in § 18 der Spielordnung geregelten Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

[Buchstaben a bis h bleiben unverändert]

Begründung: Die Erweiterung des § 16a um die Buchstaben i, j und k dient der Vereinfachung und der einheitlichen Ahndung häufig auftretender, klar definierter Ordnungswidrigkeiten im Spielbetrieb. Beide Tatbestände zeichnen sich durch eine eindeutige Sachlage und ein geringes bis moderates Strafmaß aus, wodurch eine Bearbeitung im Rahmen der Strafanordnung des Staffelleiters sachgerecht und effizient möglich ist.

Buchstabe i) hat bisher gefehlt und muss dringend aufgenommen werden, wenn hier der Staffelleiter Strafanordnungen aussprechen will.

Buchstabe j) und k) stehen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungsanträgen in § 43 RuVO.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.